

Produkt:	
Federführung:	StSt I Büro Bürgermeister
Bearbeiter/in:	
Datum:	14.09.2020

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen / Mitbeteiligung gem. GeschO
Magistrat der Stadt Lampertheim	22.09.2020	
Haupt- und Finanzausschuss	29.09.2020	
Stadtverordnetenversammlung	23.10.2020	

Änderung der Hauptsatzung**hier: Einrichtung einer Integrations-Kommission nach § 89 HGO****Beschlussvorschlag:****Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die beiliegende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Lampertheim.****Sachdarstellung:**

Bereits in der Vergangenheit bestand die Verpflichtung in Gemeinden mit mehr als 1000 gemeldeten ausländischen Einwohnern einen Ausländerbeirat zu wählen. Wurden allerdings keine Wahlvorschläge eingereicht oder zugelassen oder wurden weniger Bewerber zur Wahl zugelassen, als Sitze zu vergeben waren, fand eine Wahl nicht statt, ein Ausländerbeirat wurde nicht eingerichtet (§§ 84 und 86 HGO alte Fassung). Aus diesem Grund gab es in den letzten Jahren in Lampertheim keinen Ausländerbeirat.

Mit Änderung der Hessischen Gemeindeordnung vom 07.05.2020 wurde die Verpflichtung von Gemeinden mit mehr als 1000 gemeldeten ausländischen Einwohnern dahingehend erweitert, dass in dem vorgenannten Fall dann an Stelle eines Ausländerbeirates eine sogenannte Integrations-Kommission zu bilden ist (§ 86 Abs. 1 HGO neue Fassung).

Ferner wurde die Möglichkeit eröffnet von Vornherein an Stelle eines Ausländerbeirates eine Integrations-Kommission einzurichten (§ 84 HGO neue Fassung).

Eine Integrations-Kommission wird – anders als ein Ausländerbeirat – nicht von den Ausländischen Einwohnern gewählt, sondern von der Stadtverordnetenversammlung *„auf Vorschlag der Interessenvertretungen der Migranten Für den Fall, dass Wahlvorschläge nicht in ausreichender Zahl abgegeben werden, soll die Gemeindevertretung Vorschläge machen.“* (§ 89 Abs. 1 HGO neu Fassung).

Das Präsidium hat sich in seiner Sitzung am 26.08.2020 mehrheitlich dafür ausgesprochen, an Stelle eines Ausländerbeirates von Vornherein eine Integrations-Kommission im Sinne des § 89 HGO neue Fassung einzurichten.

Hierzu ist eine Änderung der Hauptsatzung notwendig (§ 84 HGO neue Fassung)

Zwar sind wesentliche Änderungen der Hauptsatzung grundsätzlich im letzten Jahr der Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung nicht mehr zulässig (§ 6 Abs. 2 Satz 2 HGO) doch ist in § 149 Abs. 5 HGO folgendes geregelt:

„Die Möglichkeit nach § 84 Satz 3, die Verpflichtung zur Einrichtung eines Ausländerbeirats durch die Bildung einer Integrations-Kommission abzulösen, besteht erstmals für die am 1. April 2021 beginnende Wahlzeit der Ausländerbeiräte. Macht eine Gemeinde von dieser Befugnis Gebrauch, so ist abweichend von § 6 Abs. 2 Satz 2 die Streichung der Bestimmungen über den Ausländerbeirat in der Hauptsatzung auch nach dem 31. März 2020 zulässig.“

Damit kann im Hinblick auf die Wahlen in 2021 die Jahresfrist des § 6 HGO auch unterschritten werden.

Konkret wird vorgeschlagen, die Integrations-Kommission in gleicher Stärke zu bilden, wie seit-her ein Ausländerbeirat zu wählen gewesen wäre (neun Personen).

Bei der Integrations-Kommission ist zu berücksichtigen, dass sie mindestens zur Hälfte aus sachkundigen Einwohnern besteht und die Hälfte der Gewählten weiblichen Geschlechts sein sollen (§ 89 Abs. 1 Sätze 2 und 5 HGO neue Fassung).

Den Vorsitz der Integrations-Kommission führt der Bürgermeister gemeinsam mit einem von der Personengruppe der sachkundigen Einwohner gewählten Co-Vorsitzenden (§ 89 Abs. 2 HGO neue Fassung).

Neben der zur Beschlussfassung vorgeschlagene Änderungssatzung wird zum Zwecke der Information der Gremien auch ein Auszug aus der geänderten HGO (§§ 84 bis 89, § 149) beige-fügt.

Wolfgang Scherer

Gottfried Störmer

Finanzielle Auswirkungen zu Lasten des städtischen Haushalts:

1.	Buchungsstelle bereitgestellte Mittel noch verfügbare Mittel	EUR EUR
2.	Nicht ausreichende verfügbare Mittel () Bei nicht ausreichenden verfügbaren Mitteln kann die Mitteldeckung durch Mehrerträge / Wenigeraufwendungen in Höhe von bei der Buchungsstelle erfolgen. () Die Mitteldeckung muss in Höhe von durch über- / außerplanmäßige Bewilligung gemäß Beschlussvor-schlag erfolgen	EUR EUR
3.	Investitionsmaßnahmen () Die bisherigen Auftragsvergaben bewegen sich im Rahmen des Kostenvoranschlages und es ist derzeit keine Überschreitung der Gesamtkosten erkennbar. () Die bisherigen Auftragsvergaben lassen erkennen, dass die ur-sprünglich projektierten Mittel nicht ausreichend sein werden. Nach dem derzeitigen Stand werden sich die Gesamtkosten um erhöhen.	EUR

4.	Folgekosten	
()	Die Maßnahme verursacht keine Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren	
()	Die Maßnahme verursacht Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren, bestehend aus	
	Personalaufwendungen	EUR
	Betriebs- und Unterhaltungsaufwendungen	EUR
	Finanzierungsaufwendungen	EUR
	Sonstige Aufwendungen	EUR
5.	(X) Keine finanziellen Auswirkungen	
Die Begründung für die Entstehung der Folgekosten ist aus dem Vorlagentext zu entnehmen.		